

Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper vorsieht;

2. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/66

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁶³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

65/66. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994, 50/70 F vom 12. Dezember 1995, 51/45 C vom 10. Dezember 1996, 52/38 F vom 9. Dezember 1997, 53/77 AA vom 4. Dezember 1998, 54/54 U vom 1. Dezember 1999, 55/33 M vom 20. November 2000, 56/24 D vom 29. November 2001, 57/61 vom 22. November 2002, 59/71 vom 3. Dezember 2004, 61/60 vom 6. Dezember 2006 und 62/29 vom 5. Dezember 2007 sowie auf ihre Beschlüsse 58/521 vom 8. Dezember 2003, 60/518 vom 8. Dezember 2005, 60/559 vom 6. Juni 2006, 63/519 vom 2. Dezember 2008 und 64/515 vom 2. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis darauf, dass in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des auf der ersten Sondertagung über Abrüstung im Konsens verabschiedeten Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶⁴,

sowie eingedenk des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- oder Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung unterstützten, die Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu prüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle und Reduzierung konventioneller Waffen zu mobilisieren,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs während des vom 6. bis 8. September 2000 in New York abgehaltenen Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde¹⁶⁵ und in der diese den Beschluss trafen, sich „für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen“,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusam-

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

¹⁶⁴ Resolution S-10/2.

¹⁶⁵ Siehe Resolution 55/2.

menhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus beim Abrüstungsprozess sowie bei der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit ist,

Kenntnis nehmend von dem Papier, das der Vorsitzende der Arbeitsgruppe II während der Arbeitstagung 1999 der Abrüstungskommission vorgelegt hat¹⁶⁶, von den durch die Mitgliedstaaten schriftlich unterbreiteten Vorschlägen und Auffassungen, die in den während der drei Arbeitstagungen der Offenen Arbeitsgruppe im Jahr 2003 vorgelegten Arbeitspapieren enthalten sind¹⁶⁷, sowie von den Berichten des Generalsekretärs über die Auffassungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ziele, der Tagesordnung und des Termins der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung¹⁶⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten der Offenen Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses¹⁶⁹,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung trotz der diesbezüglich unternommenen Anstrengungen noch nicht einberufen worden ist,

1. *beschließt*, eine auf Konsensbasis tätige Offene Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Ziele und die Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses, prüfen soll;

2. *beschließt außerdem*, dass die Offene Arbeitsgruppe möglichst bald ihre Organisationstagung zur Festlegung der Termine für ihre Arbeitstagungen in den Jahren 2011 und 2012 abhalten und vor Ende der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen soll, der gegebenenfalls auch Sachempfehlungen enthält;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt;

4. *beschließt*, den Punkt „Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42), Anhang II.*

¹⁶⁷ Siehe A/AC.268/2003/WP.2.

¹⁶⁸ A/55/130 und Add.1, A/56/166 und A/57/120.

¹⁶⁹ A/57/848 und A/AC.268/2007/2.

RESOLUTION 65/67

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁷⁰.

65/67. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004, 61/76 vom 6. Dezember 2006 und 63/62 vom 2. Dezember 2008 mit dem Titel „Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen“,

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Umrüstung,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.